

STADTGEMEINDE TRAIKIRCHEN  
Bezirk: Baden  
Land: NÖ

## FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Traiskirchen in den Katastralgemeinden Traiskirchen, Tribuswinkel und Oeynhausen.  
Der Gemeinderat hat auf Grund des NÖ Friedhofsbenützungsgesetzes 1974, LGBl. 9470-2 in seiner Sitzung am 19. Mai 1978 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Arten der Friedhofsgebühren

- (1) Für die Benützung der Friedhöfe werden eingehoben:
- a) Grabstellengebühren
  - b) Erneuerungsgebühren
  - c) Beerdigungsgebühren
  - d) Enterdigungsgebühren
  - e) Gebühren für die Benützung der Leichenhalle  
und Gebühren für die Benützung von Reservegrabstellen der Gemeinde
  - f) Gebühren für Grabdenkmäler
- (2) In wie weit für sonstige Leistungen der Stadtgemeinde Traiskirchen insbesondere für die Inanspruchnahme eines gemeindeeigenen Bestattungsunternehmens, ein Entgelt zu entrichten ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Privatrechtes.

### § 2

#### Höhe der Grabstellengebühren:

EUR:

**Einzelne Reihengräber:** (Kinder b. 10 J.)

**50,--**

### **Familiengräber:**

zur Beerdigung von bis zu **2 Leichen:**

Kat. I	330,--
Kat. II	170,--
Kat. III	75,--

zur Beerdigung von bis zu **4 Leichen:**

Kat. I	570,--
Kat. II	330,--
Kat. III	85,--

### **Grüfte:**

zur Beisetzung von bis zu 3 Leichen	1.320,--
zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen	2.525,--
zur Beisetzung von bis zu 12 Leichen	4.400,--

### **Urnengräber:**

zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen	35,--
zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen	65,--

### **Urnennischen:**

zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen	35,--
zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen	65,--
zur Beisetzung von bis zu 8 Urnen	125,--

## **§ 3**

### **Höhe der Erneuerungsgebühr**

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Erneuerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für Grüfte wird die Erneuerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

## **§ 4**

### **Höhe der Beerdigungsgebühr**

für einzelne Gräber (Reihen-Kinder)	95,--
-------------------------------------	-------

für Familiengräber (Kat.I,II,III)	210,--
für Beerdig.in blinden Grüften (Deckel)	520,--
für Grüfte je Beisetzung	420,--
für Urnengräber u. Urnennischen	170,--

## § 5 Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühren für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche (Urne) einschließlich des Öffnens und Schließens der Grabstelle (Gruft) beträgt auf allen Friedhöfen das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

## § 6 Gebühr für die Benützung der Aufbahrungsräume

für jeden angefangenen Tag	50,--
für die Beistellung einer Reservegrabstelle bei Erdgräbern für jeden Monat	30,--
bei Grüften für jeden Monat	115,--

## § 7 Gebühren für Grabdenkmäler

für die Aufstellung eines Kreuzes	35,--
Anbringung einer Tafel an der Friedhofsmauer (Urnennischen)	35,--
Aufstellung eines Denkmals bis 2m Höhe	240,--
Aufstellung eines Denkmals bis 3m Höhe	330,--
Aufstellung von figuralen Denkmälern	330,--
Eindachung von blinden Grüften (Deckel)	240,--
-"- f. Doppelgrab	475,--
Grabeinfassungen aller Art für einfache Gräber	35,--
doppelte Gräber	65,--
Fundament	370,--

Gemäß § 1 Abs.2 der Friedhofsbenüt- zungs- und -gebührenverordnung soll für das Hinlegen auf die Grabstelle und die Entfernung bzw. Entsorgung der Kränze (n. Begräbnis) eine Gebühr von	50,--
zur Verrechnung gelangen. Darüber hinaus soll das Läuten ebenfalls erhöht werden wie folgt:	10,--
Ab Kirche	40,--

**§ 8**  
**Benützungsgebühren für Auswärtige**

Für Auswärtige erhöhen sich die jeweiligen Gebührensätze der §§ 2 bis 7 um 50 %.

**§ 9**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1.1.2006 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tag treten die Verordnungen vom 20. Oktober 1967 und 15. Dezember 1972 außer Kraft.

Letztmalige Änderung am 10.10.2005.